Inhalt



4. EU-Geldwäscherichtlinie erhöht Druck auf Industrie- und Handelsunternehmen

Im Kampf gegen Geldwäsche rücken die Anpassungen durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie den Nichtfinanzsektor stärker in den Fokus. Rechtsanwältin Barbara Scheben leitet das Frankfurter Forensic Office von KPMG. In unserem Aufmacher erklärt sie, warum jetzt auch Industrie- und Handelsunternehmen vor gesetzlichen Verschärfungen stehen und aufhorchen sollten.



Unternehmen müssen weiter auf "Safe Harbor"-Nachfolger warten

Die EU-Kommission konnte Anfang Februar nur erste Kernpunkte einer politischen Einigung vorlegen.



Gesetzgeber regelt Berufsrecht neu

Zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur berufsrechtlichen Neuregelung der Syndici in Kraft getreten.



Personalwechsel

Renata Jungo Brüngger verantwortet Vorstandsressort Integrität und Recht der Daimler AG

Aufmacher

2 4. EU-Geldwäscherichtlinie erhöht Druck auf Industrieund Handelsunternehmen

Im Kampf gegen Geldwäsche rücken die Anpassungen durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie den Nichtfinanzsektor stärker in den Fokus.

Praxis

4 Unternehmen müssen auf "Safe Harbor"-Nachfolger warten Die EU-Kommission konnte Anfang Februar nur erste Kernpunkte einer politischen Einigung vorlegen.

4 EU-US Privacy Shield

Dr. Stefan Alich, Rechtsanwalt bei Taylor Wessing in Hamburg, erklärt, warum die jüngst verkündete Einigung über ein EU-US Privacy Shield die Situation zusätzlich verkompliziert und wie deutsche Unternehmen hierauf reagieren sollten.

4 Veranstaltungen

Recht

- 5 Gesetzgeber regelt Berufsrecht neu
- 5 EU im Frühjahr mit neuer Cybersicherheitsstrategie

Karriere

- 7 Personalwechsel
- 7 Renata Jungo Brüngger verantwortet Vorstandsressort Integrität und Recht der Daimler AG

4. EU-Geldwäscherichtlinie erhöht Druck auf Industrieund Handelsunternehmen

Im Kampf gegen Geldwäsche rücken die Anpassungen durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie den Nichtfinanzsektor stärker in den Fokus. Rechtsanwältin Barbara Scheben leitet das Frankfurter Forensic Office von KPMG. In unserem Aufmacher erklärt sie, warum jetzt auch Industrie- und Handelsunternehmen vor gesetzlichen Verschärfungen stehen und aufhorchen sollten.



Augen auf bei Geldwäsche: Nach Anpassung der EU-Richtlinie drohen höhere Sanktionen.

>>> Warum sind die bevorstehenden Anpassungen, die die 4. EU-Geldwäscherichtlinie mit sich bringen wird, besonders einschneidend?

« Den Unternehmen drohen erhöhte Bußgelder und verschärfte Sanktionen. Im Falle eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz ist sogar mit einer Publizierung des Unternehmensnamens in der Presse zu rechnen. Besonders Unternehmen des Nichtfinanzsektors sollten sich spätestens jetzt mit dem Thema Geldwäsche genauer befassen.

» Aus welchem Grund sollte sich gerade der Nichtfinanzsektor stärker angesprochen fühlen?

« Auch Industrie- und Handelskonzerne sind einem erheblichen Geldwäscherisiko ausgesetzt. Denn wo Geld fließt, besteht auch die Gefahr von Betrug und Korruption. Dann ist Geldwäsche nicht weit – und Geldwäsche ist die "kleine Schwester" der Korruption. Die Vermeidung von Geldwäsche gehört nicht mehr nur in die Hände der Behörden oder als Feigenblatt in den Code of Conduct sondern auch auf die Agenda des Managements von Industrie- und Handelsunternehmen.

>> In der Öffentlichkeit werden vorrangig Behörden und Banken im Zusammenhang mit dem Thema Geldwäsche wahrgenommen. Ist diese Wahrnehmung berechtigt?

≪ Tatsächlich ist es so, dass nach wie vor der Finanzsektor zu 99 Prozent die Hauptlast der Bekämpfung der Geldwäsche trägt. Der Anteil des "Nichtfinanzsektors" liegt bei nur etwa einem Prozent aller überhaupt erstatteten Meldungen. Dieses Meldeverhalten passt jedoch in keiner Weise zur wirtschaftlichen Bedeutung dieser Gruppe, wie die Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsfälle, die Financial Intelligence Unit (FIU), richtig bemerkt.

>> Wie bemisst sich dieses Meldeverhalten in Zahlen?

« Zum Beispiel bei den Güterhändlern betrug die Zahl der Meldungen 149 im Jahr 2014. Im Jahr 2013 waren es nur 100 Meldungen. Das bedeutet immerhin eine Steigerungsrate von 50 Prozent, die hoffen lässt. Gegenüber insgesamt 24.045 Geldwäscheverdachtsmeldungen, die im Jahr 2014 bei der FIU eingingen, ist das Meldeverhalten der Güterhändler, Steuerberater, Notare und Immobilienmakler aber auf einem extrem niedrigen Niveau.

>> Was raten Sie den Unternehmen des "Nichtfinanzsektors"?

« Die Risikoanalyse wird der zentrale Ausgangspunkt in Sachen Geldwäschebekämpfung. Zu berücksichtigten sind Länder-, Transaktions-, Kunden-, Unternehmens- und produktbezogene Risiken. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das "Know your costumer"-Prinzip.

>> Was bedeutet dieses Prinzip für die Bekämpfung von Geldwäsche?

≪ Durch eigene Recherchen − nein, Google reicht dazu leider nicht – und die Vorlage aussagekräftiger Dokumente sollen der Vertragspartner sowie der wirtschaftlich Berechtigte eines Unternehmens zweifelsfrei identifiziert und die legale Herkunft des Vermögens geklärt werden. Stellt sich heraus, dass der Geschäftspartner eine politisch exponierte Person ist oder erscheint der Sachverhalt zweifelhaft oder ungewöhnlich, sind verstärkte Sorgfaltspflichten gefordert.

>> Das hört sich nach großem Aufwand an. « Ja, aber es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis die Geldwäscheaufsicht nach einer Geldwäsche-Risikoanalyse eines Industrieunternehmens fragt oder sich die Wirksamkeit der implementierten Geldwäschemaßnahmen belegen lässt.



Barbara Scheben ist Rechtsanwältin und leitet das Frankfurter Forensic Office von KPMG. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf der Durchführung forensischer Sonderuntersuchungen sowie der Beratung zu compliancerelevanten Themen im Bereich der Prävention, Aufdeckung und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität.

3 | Compliance | Februar 2016 ANZEIGI



Aufbauend auf unserer Erfahrung, Compliance-Botschaften durch innovative und anregende Lernansätze zu vermitteln, hat SAI Global ganz neue Compliance-Clips entwickelt.

- ✓ DIDAKTISCH WERTVOLL
- ✓ UNTERHALTSAM
- ✓ KLARE COMPLIANCE-BOTSCHAFTEN



Unsere Whiteboard Ethical Moments® Clips sind ab sofort zur Erweiterung Ihres Compliance-Programms verfügbar.

- Verstärkung von Compliance-Awareness und -Verständnis
- Einfache Intergration in Ihr Compliance-Programm
- Nutzung unabhängig voneinander oder als Serie
- Reduzierung des Zeitaufwands für Lernende
- Breite Auswahl an klassischen Compliance-Themen





- Einsatz auf mobilen Geräten und an PCs gleichermaßen
- Vielsprachigkeit mit professioneller Vertonung
- Schnelle und einfache Umsetzung kundenspezifischer Anpassungen

Machen Sie sich selbst ein Bild von unserem Tool in diesem Beispielvideo: http://ow.ly/XiV5F

Kontaktieren Sie unsere Ansprechpartner vor Ort gerne zwecks Beratung & Vorführung:

T: +49 (0)8123 988555

E: compliance.DACH@saiglobal.com

saiglobal.com/compliance



Februar 2016

Unternehmen müssen auf "Safe Harbor"-Nachfolger warten

Die EU-Kommission konnte Anfang Februar nur erste Kernpunkte einer politischen Einigung vorlegen.

Der Datentransfer in die USA bleibt für deutsche Unternehmen mit massiver Rechtsunsicherheit verbunden. Zuerst hatte der EuGH den als "Safe Harbor" bekannten Sonderweg für den transatlantischen Austausch personenbezogener Daten mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 gekippt. Nun ist auch der bis zum 31. Januar 2016 gewährte Aufschub für die Umstellung von Safe Harbor abgelaufen.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe, das Gremium der verschiedenen nationalen Datenschutzbehörden in der EU, hatte Anfang November in einer Stellungnahme zum Urteil des EuGH ausgeführt, dass umfassende Aufsichtsmaßnahmen der Behörden erst nach dem 31. Januar 2016 zu erwarten seien. Das Gremium gab der Kommission damit Zeit, eine Lösung zur Umsetzung der Vorgaben des EuGH-Urteils zu finden. Mit dem am 2. Februar angekündigten "EU-US Privacy Shield" hat die Kommission nun einen ersten Vorschlag vorgelegt.



Wohin mit den personenbezogenen Daten? Privacy Shield gibt wenig Hoffnung.

EU-US Privacy Shield

Dr. Stefan Alich, Rechtsanwalt bei Taylor Wessing in Hamburg, erklärt, warum die jüngst verkündete Einigung über einen EU-US Privacy Shield die Situation zusätzlich verkompliziert und wie deutsche Unternehmen hierauf reagieren sollten.

→ Ist der jetzt vorgelegte EU-US Privacy Shield die angestrebte Lösung – das erwartete Safe Harbor 2.0?

« Nein, die Ankündigung der EU-Kommission von Anfang November 2015, ein neues Safe Harbor 2.0 binnen drei Monaten auf die Beine zu stellen, erwies sich als zu ambitioniert. Anfang Februar 2016 konnte die Kommission lediglich eine politische Einigung auf Kernpunkte verkünden, die unter dem neuen Titel "EU-US Privacy Shield" firmiert.

>> Was beinhaltet diese Einigung?

« Bisher liegen nur Absichtserklärungen vor: Wie schon bei Safe Harbor sollen sich US-Unternehmen öffentlich auf bestimmte Datenverarbeitungsstandards verpflichten, deren Einhaltung von der Federal Trade Commission (FTC) überwacht wird. Außerdem habe die US-Regierung der Kommission erstmalig schriftlich zugesichert, dass jeder staatliche Zugriff auf personenbezogene Daten europäischer Bürger zur Rechtsdurchsetzung und zur Wahrung der nationalen Sicherheit klaren Einschränkungen und Kontrollen unterliegen werde. Zugriffe würden stets auf das Notwendige beschränkt bleiben und verhältnismäßig sein. Die US-Regierung habe ausgeschlos-

Dr. Stefan Alich ist
Rechtsanwalt bei Taylor
Wessing in Hamburg und
Fachanwalt für Informationstechnologierecht.
Er berät auf den Gebieten des IT- und Datenschutzrechts sowie bei
Compliance-Fragen.

sen, dass eine willkürliche Massenüberwachung mittels der Daten stattfinde. Ein wirksamer Rechtsschutz von EU-Bürgern soll unter anderem durch eine Ombudsperson für Beschwerden über Zugriffe nationaler Behörden eingesetzt werden.

>> Wie geht es jetzt weiter?

« Die Kommission wird nun den Entwurf einer Angemessenheitsentscheidung vorbereiten, in deren Rahmen die konkreten Maßnahmen detailliert werden müssen. Auch die US-Seite müsste entsprechende Vorkehrungen treffen. Die weiteren Abstimmungen sollen ungefähr drei Monate dauern. Erst auf der Basis einer Angemessenheitsentscheidung kann der EU-US Privacy Shield dann als Ersatz für Safe Harbor genutzt werden. Allerdings ist noch unklar, wie der Registrierungsprozess ablaufen soll.

>> Dürfen Unternehmen dann auf Rechtssicherheit hoffen?

« Ob eine auf der Basis der genannten Punkte auszuarbeitende Kommissionsentscheidung die Vorgaben des EuGH erfüllen kann, ist nicht klar. Ich rechne damit, dass auch diese wieder vor Gericht landet. Bis zu einem erneuten Urteil des EuGH wäre eine entsprechende Angemessenheitsentscheidung allerdings grundsätzlich wirksam.

)> Was raten Sie den Unternehmen, deren Datentransfer bisher nur durch Safe Harbor abgedeckt war?

« Es ist unklar, ob die von der Artikel-29-Datenschutzgruppe kommunizierte Verschiebung ihrer Stellungnahme zu den Standardvertragsklauseln

und BCRs (Binding Corporate Rules) auf einen Zeitpunkt nach Ende Februar 2016 auch als erneute "Gnadenfrist" für Safe Harbor anzusehen ist. Wahrscheinlich ist das eher nicht. Wer sich also bisher noch gar nicht mit den Datenflüssen aus dem eigenen Unternehmen in unsichere Drittstaaten beschäftigt hat, sollte dies schleunigst nachholen. Denn allein das Sammeln entsprechender Informationen, die für eine fundierte Entscheidung über mögliche Alternativen, wie z.B. Standardvertragsklauseln, erforderlich sind, nimmt regelmäßig einige Zeit in Anspruch. Bei dieser Gelegenheit sollten auch Datenflüsse in andere unsichere Drittstaaten als die USA berücksichtigt werden. Neue Ad-hoc-Verträge oder verbindliche Unternehmensregelungen genehmigen die deutschen Datenschutzbehörden, zumindest nach ihrer offiziellen Linie, derzeit nicht.

Veranstaltungen

26.02., Frankfurt

 Persönliche Haftung des Compliance-Verantwortlichen

07.03., Frankfurt

■ Compliance Dialog – HR-Compliance

07./09.03., Bad Herrenalb (Schwarzwald)

3. Daimler Compliance Akademie

09./10.03., München

 Internationaler Datentransfer – Grundlagen und Spezialthemen

10./11.03., Düsseldorf

■ 7. DIIR-Anti-Fraud-Management-Tagung

News

EuG bestätigt Geldbuße für Toshiba und Mitsubishi Electric

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat mit Urteilen vom 19. Januar 2016 die von der EU-Kommission verhängten Geldbußen in Höhe von 131 Millionen Euro gegen Toshiba und Mitsubishi Electric bestätigt. Die Unternehmen waren an einem Kartell auf dem Markt für gasisolierte Schaltanlagen beteiligt. Das Gericht beschuldigt die japanischen Unternehmen, eine Vorbedingung für die Aufteilung der Marktanteile zwischen den europäischen Herstellern im EWR geschaffen zu haben.

Weniger Korruption in Deutschland

Deutschland hat sich im iährlichen Korruptionsranking von Transparency um zwei Rangplätze verbessert und steht nun auf dem zehnten Platz im sogenannten Korruptionswahrnehmungsindex (CPI). Wie schon 2014 behauptet Dänemark seinen Spitzenplatz als das Land mit der niedrigsten festgestellten Korruption.

Commerzbank-Tochter soll bei Steuerhinterziehung geholfen haben

Über eine Luxemburger Tochtergesellschaft soll die Commerzbank ihren Kunden systematisch bei der Steuerhinterziehung geholfen haben. Laut Medienberichten muss die Bank deshalb rund 17 Millionen Euro Bußgeld zahlen. Das Amtsgericht Köln soll einen entsprechenden Bescheid bereits im Dezember erlassen haben. Im Detail soll die Tochtergesellschaft in Luxemburg Kunden geholfen haben, Scheinfirmen in Überseegebieten zu eröffnen und so Vermögen vor den Steuerbehörden zu verstecken. Grundlage der Ermittlungen, die die Staatsanwaltschaft Köln federführend in der Hand hat, ist eine von den Steuerbehörden in Nordrhein-Westfalen gekaufte Daten-CD.

Gesetzgeber regelt Berufsrecht neu

7um 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur berufsrechtlichen Neuregelung der Syndici in Kraft getreten. Der Status als Rechtsanwalt im Sinne der BRAO ist damit auch für Unternehmensjuristen eindeutig. Das schafft Klarheit – vor allem auch für Compliance Officer.

Mit dem "Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung" herrscht seit Jahreswechsel mehr Klarheit für Unternehmens-Syndikusanwälte juristen: Rechtsanwälte im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Diese Neuregelung wirkt sich vor allem auch auf das Recht aus, von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu sein. Syndikusanwälte, die über einen gültigen Befreiungsbescheid verfügen, können in der berufsständischen Altersversorgung der Anwälte bleiben. Außerdem entfaltet die tätigkeitsbezogene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt Bindungswirkung für die nachfolgende sozialrechtliche Entscheidung über die Befreiung von



Klare Linie für Unternehmensjuristen.

der Rentenversicherungspflicht – das eigenständige Prüfrecht der Deutschen Rentenversicherung ist damit hinfällig. Der Gesetzgeber hat hierdurch ein Problem gelöst, das erst mit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zum Tragen gekommen war. Das Gericht hatte entschieden, dass für Svndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht möglich sei. Begründung hierfür war die fehlende Möglichkeit der anwaltlichen Berufsausübung in der abhängigen Beschäftigung. Die im Einzelfall arbeitsvertraglich eröffneten Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, ließ das Gericht unbeachtet. Allein die Eingliederung in die vom Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation sei mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar.

"Vor allem für Syndikusanwälte, die als Compliance Officer tätig sind, schafft das Gesetz die notwendige Transparenz, da diese aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen immer auch fachlich weisungsunabhängig tätig sein müssen", erklärt Cornelia Koch, erste Vizepräsidentin des Berufsverbands der Compliance Manager.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen weist darauf hin, dass bis zum 1. April 2016 auch eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigungsverhältnisse beantragt werden

EU im Frühjahr mit neuer Cybersicherheitsstrategie



Für alle gleich: EU harmonisiert Cybersicherheit.

och kurz vor Jahreswechsel hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) eine informelle Einigung zur Richtlinie für Netzund Informationssicherheit (Network and Information Security - NIS) mit dem Europäischen Parlament gebilligt. Damit sind die Weichen dafür gestellt, dass die Richtlinie nach nunmehr zwei Jahren Beratung noch im Frühjahr Geltung erhält. Das neue Regelwerk wird ein Mindestsicherheitsniveau für digitale Technologien, Netze und Dienste in allen Mitgliedstaaten vorschreiben. Von IT-Systemen abhängige Branchen sollen so verlässlicher und stabiler werden. Zu den Maßnahmen zählt die Einführung einheitlicherer Risikomanagementmaßnahmen und der systematischen Meldung von Vorfällen. So soll Internetkonzernen eine Meldepflicht für gravierende Cybervorfälle auferlegt werden. Betroffen sind Suchmaschinen, Cloud-Anbieter, soziale Netze, öffentliche Verwaltungen, Online-Zahlungsplattformen wie PayPal und E-Commerce-Websites wie Amazon. Die Richtlinie ist ein Baustein der Cybersicherheitsstrategie der EU. Da der derzeitige NIS-Ansatz auf Freiwilligkeit beruht, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die nationalen Kapazitäten und die Einbeziehung und Abwehrbereitschaft des Privatsektors. Durch die Einführung von harmonisierten Vorschriften, die für alle Mitgliedstaaten gelten, soll für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden.

IMPRESSIIM

Verlag: FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH Der F.A.Z.-Fachverlag Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main E-Mail: verlag@frankfurt-bm.com HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main Geschäftsführer: Torsten Bardohn, Dr. André Hülsbömer

Vorsitzender der Geschäftsleitung: Bastian Frien

Gunther Schilling (verantwortlich)
Telefon: (069) 75 91-21 96, Telefax: (069) 75 91-32 24
E-Mail: gunther.schilling@frankfurt-bm.com
Christina Kahlen-Pappas F-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verantwortlich für Anzeigen
Dorothee Groove, Objektleitung Compliance
Telefon: (069) 75 91-32 17, Telefax: (069) 75 91-24 95
E-Mail: dorothee.groove@frankfurt-bm.com

Herausgeber: Boris Karkowski Mitherausgeber BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance ractinetra use numez-entschirt Compinance Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Paul Hart-mann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & DI. National rakselmalt, riankinut, school or infante & Management, Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Siree Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE;

Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group: Heiko Wendel. Rolls-Royce Power Systems AG: Dietmar Will, Audi AG.

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben im Jahr)

Layout
Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten.
FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2016.

FRANKFUR I BOSINESS MEDIA GIMEN, 2016. Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Venwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfüllten. Befahren zuwerbeiten deutwehf zu vervielfüllten. Befahren zuwerbeiten deutwehf zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhalt zu speichem oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weiter-gegeben werden.

gegeben werden. **Haftungsausschluss:** Alle Angaben wurden sorgfältig nat umgsausschungs: Anie Anigaben willoen sönglanig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von "Compliance" übernehmen Ver lag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen. 6 | Compliance | Februar 2016 ANZEIG

Compliance-Dialog – HR-Compliance

Compliance Berater

- **7. März 2016** | 9.45 17.30 Uhr | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main
- 6. März 2016 | ab 19.00 Uhr | Get together auf Einladung von Meinladung von Burkhardt
- **Corporate Compliance** Integritätsmanagement
- **HR-Compliance-Review** Aktuelle Compliance-Risiken der Personalarbeit
- Beschäftigtendatenschutz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung
- Sozialpartner-Compliance
- **Compliance Management** Globales Personalmanagement und Datenschutz-Compliance
- Haftung und Aufsicht Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Schnittstelle Compliance und Arbeitsrecht

Es moderieren:

Armin Fladung, RA, Compliance O cer (TÜV), Ressortleiter Arbeitsrecht und Compliance, Betriebs-Berater und Compliance-Berater, dfv Mediengruppe

Dr. Sarah Reinhardt, RAin/FAinArbR, Partnerin, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

Es referieren:

Armin Fladung, RA, Compliance O cer (TÜV), Betriebs-Berater und Compliance-Berater; **Tobias Neufeld**, RA, FAArbR, Solicitor (England & Wales), LL.M., Allen & Overy LLP; **Dr. Sarah Reinhardt**, RAin/FAinArbR, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; **Volker Stück**, RA, ABB AG / Hanau; **Roy Walsh**, Compliance and Privacy O cer, EMEAA, Associate General Counsel Europe, GfK SE; **Dr. Axel von Walter**, RA, FA f. Urheber- und Medienrecht/FA f. IT-Recht, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; **Dr. Mark Zimmer**, RA/FAArbR, Gibson, Dunn & Crutcher LLP

http://veranstaltungen.ruw.de/hrc	Ja, ich nehme am Compliance-Dialog — HR-Compliance teil.
	 ← 499,- ab 15.02.2016 ← 399,- bis 14.02.2016 ← 299,- als Abonnent des Compliance-Berater
Name	Ja, ich nehme am 6. März 2016 am Get-together teil.
Unternehmen	Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.
Position/Abteilung	_
E-Mail	Sie haben den CB Compliance-Berater noch nicht im Abo?
Straße	☐ Ja, ich möchte den CB—Compliance-Berater abonnieren.
PLZ/Ort	Bitte liefern sie □ ab sofort den monatlich erscheinenden CB, zum Jahresbezugspreis Inland: € 449,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.)
Telefon	ein kostenfreies Probeheft an die auf der linken Seite genannten Postadresse
Fax	
Datum/Unterschrift	

Februar 2016

News

Zertifikatskurs Compliance Officer

Am Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW) der Universität Augsburg startet am 11. März 2016 die 11. Runde des zertifizierten Weiterbildungsangebots "Compliance Officer (Univ.)". Der von der FIBAA akkreditierte Zertifikatskurs soll umfassende Kenntnisse im Bereich Compliance vermitteln. An zehn Kurstagen lernen die Absolventen mit Dozenten aus Wissenschaft und Wirtschaft, rechtswidrige Handlungen im Unternehmen zu erkennen und lösungsfokussiert mit ihnen umgehen



Weiterbildung: Entscheidend für eine erfolgreiche Compliance.

zu können. Der Zertifikatskurs richtet sich an Fach- und Führungskräfte, die bereits im Bereich Compliance tätig sind oder in ihrer Tätigkeit anderweitig mit Compliance-Fragestellungen konfrontiert sind.

http://www.zww.uni-augsburg

BCM startet neues Zertifizierungsprogramm

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) hat vor kurzem sein Zertifizierungsprogramm "Certificate of Proven Excellence in Compliance (BCM)" ins Leben gerufen. Es richtet sich an Praktiker aus den Bereichen IT-, Legal-, Governance-, Risk-&-Anti-Fraud-Management oder aber auch an Pharmakologen, Finanz- und Betriebswirte sowie Juristen aus Unternehmen. Die Zertifizierung steht auch Beratern, Studenten und anderen Interessierten offen. Die Themen und Module orientieren sich an den aktuellen Compliance-Standards ISO 19600 und IDW PS 980 sowie an allgemeingültigen Akkreditierungskriterien.

Personalwechsel

Renata Jungo Brüngger verantwortet Vorstandsressort Integrität und Recht der Daimler AG



Renata Jungo Brüngger (54) wurde zu Jahresbeginn zum Mitglied des Vorstands der Daimler AG bestellt. Sie übernimmt die Verantwortung für das Ressort Integrität und Recht und folgt damit auf Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, die zum 1. Januar 2016 in den VW-Konzern wechselte. Die Bestellung von Brüngger endet am 31. Dezember 2018. Die Schweizerin hat seit November 2011 den Bereich

Legal der Daimler AG geleitet. Zuvor war sie General Counsel Corporate EMEA and Vice President/General Counsel Emerson Process Management EMEA bei Emerson Electric in der Schweiz. Von 1995 bis 2000 war sie als Bereichsleiterin im Rechtsbereich der Metro Holding AG, Schweiz, tätig. Von 1990 bis 1994 arbeitete sie als Rechtsanwältin bei Bär & Karrer. Zuvor war sie bei der Bank Clariden Leu.

Hiltrud Werner ist neue Leiterin der Volkswagen-Konzernrevision



Hiltrud Werner (49) hat zum Jahreswechsel die Leitung der Volkswagen-Konzernrevision übernommen. Sie berichtet in

dieser Funktion an den Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen Aktiengesellschaft, Matthias Müller. Hiltrud Werner ist Diplom-Ökonomin und war bis zu ihrem Wechsel Leiterin der Revision der ZF Friedrichshafen AG. Ihre berufliche Laufbahn begann sie nach ihrem Studium 1991 als Projektmanagerin für Prozessoptimierung bei der Softlab GmbH. 1996 wechselte sie zur BMW AG. 2011 übernahm sie die Leitung der Revision bei der MAN SE, 2014 wechselte sie zu ZF Friedrichshafen.

Dr. Manfred Döss übernimmt Leitung Rechtswesen bei VW



Dr. Manfred Döss (57) hat zum 1. Januar 2016 die Leitung des Rechtswesens des Volkswagen Konzerns von Michael Gannin-

ger übernommen. Ganninger hat das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlassen. Döss ist seit Anfang 2016 auch Vorstand Recht und Compliance der Porsche Automobil Holding SE. Er wird das Ressort und die Konzernfunktion in Personalunion führen. Der promovierte Rechtswissenschaftler war von 1996 bis 2004 Leiter der Rechtsabteilung der MG Technologies und von 2005 bis 2013 Leiter der Rechtsabteilung der RWE AG. 2013 wechselte Döss als Leiter Recht zur Porsche Automobil Holding SE, zugleich wurde er zum Generalbevollmächtigten ernannt.

Hartmut Renz wechselt zur LBBW



Hartmut Renz (47) ist seit dem 1. Januar 2016 Leiter des Bereichs Compliance der Landesbank Baden-Württemberg

(LBBW). Der Jurist trat die Nachfolge von Dr. Stefan Hofmann an, der den Konzern nach fast 20-jähriger Tätigkeit verlassen hat. Renz war seit Anfang 2014 Counsel bei Kave Scholer in Frankfurt. Zuvor war er mehr als zehn Jahre als Compliance-Beauftragter insbesondere für das Kapitalmarktgeschäft bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) tätig. In dieser Funktion war er unter anderem Mitglied des Sanktionsausschusses Frankfurter Wertpapierbörse. der Davor leitete er die Investmentbanking-Grundsatzabteilung der DZ Bank AG und war für die Betreuung kapitalmarktrechtlicher Fragestellungen verantwortlich. Seine berufliche Karriere begann Hartmut Renz beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management.

Markus Bamberger neuer Chief Compliance Officer bei Merck



Markus Bamberger (49) ist seit dem 1. Januar als neuer Chief Compliance Officer bei der Merck KGaA für das Compliance-

Management verantwortlich. Der Jurist berichtet an General Counsel Dr. Friederike Rotsch. Bamberger ist seit gut 20 Jahren in verschiedenen Funktionen bei dem Darmstädter Pharmakonzern tätig. Er begann seine Laufbahn 1996 in der Rechtsabteilung des Pharma- und Chemieunternehmens. Als Leiter der Group Compliance führt Bamberger nun ein Team von weltweit rund 70 Mitarbeitern.

Dennis März kontrolliert Handel bei Börse Hannover



Dennis März (30) ist seit Januar 2016 Leiter der Handelsüberwachungsstelle der Börse Hannover. Die Handelsüberwachungsstelle

ist als eigenständiges Börsenorgan für die Kontrolle des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung zuständig. Außerdem führt sie notwendige Ermittlungen durch. März arbeitet bereits seit Januar 2014 in der Handelsüberwachungsstelle der Börse Hannover und legte zuvor seine Prüfung als Börsenhändler ab.

8 | Compliance | Februar 2016 ANZEIGI

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin

Nächster Erscheinungtermin: 16. März 2016



Jetzt für den kostenlosen Bezug registrieren: www.disputeresolution-magazine.de

Das Online-Magazin DisputeResolution berichtet quartalsweise praxisnah und fachjournalistisch über Themen, die die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung betreffen. Unsere hochkarätigen Autoren haben alle relevanten Themen in Bezug auf Arbitration, Litigation und Mediation im Blick. Unsere Leserzielgruppe sind große und mittelständische Unternehmen (branchenübergreifend), Sozietäten, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

DisputeResolution ist eine Gemeinschaftspublikation von F.A.Z.-Fachverlag und German Law Publishers.

Herausgeber





Strategische Partner









Rechtsanwalt beim BGH Dr. Matthias Siegmann



WHITE & CASE

Kooperationspartner











Kontakt: FRANKFURT BUSINESS MEDIA, Karin Gangl, Telefon: +49 (0) 69-75 91-22 17, karin.gangl@frankfurt-bm.com